

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

KANON DES MONATS – JUNI 2026

C. 366 CIC

Verhältnis zwischen Nuntius und Ortsordinarien

VON MARTIN REHAK

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/353](https://doi.org/10.5282/nomokanon/353)

veröffentlicht am 22.06.2022

KANON DES MONATS – JUNI 2026

C. 366 CIC

Verhältnis zwischen Nuntius und Ortsordinarien

VON MARTIN REHAK

Attenta peculiari Legati muneris indole:

1° sedes Legationis pontificae a potestate regiminis Ordinarii loci exempta est, nisi agatur de matrimoniis celebrandis;

2° Legato pontificio fas est, praemonitis, quantum fieri potest, locorum Ordinariis, in omnibus ecclesiis suae legationis liturgicas celebrationes, etiam in pontificalibus, peragere.

Mit Rücksicht auf die besondere Eigentümlichkeit der Aufgabe des Gesandten

1. ist der Sitz der päpstlichen Gesandtschaft von der Leitungsgewalt des Ortsordinarius exemt, soweit es nicht um Eheschließungen geht;
2. ist es das Recht des päpstlichen Gesandten, in allen Kirchen seines Zuständigkeitsbereichs liturgische Feiern zu vollziehen, auch mit bischöflichen Insignien.

Am 15. Juni 2026 ist Erzbischof Dr. Hubertus Matheus Maria van Megen, den Papst Leo XIV. am 9. April diesen Jahres zum neuen Apostolischen Nuntius in Deutschland ernannt hatte,¹ in Berlin eingetroffen.² Sein Amt, welches traditionell die Doppelrolle als Gesandter des Papstes für die katholische Kirche in Deutschland (vgl. dazu auch c. 364 CIC) und diplomatischer Vertreter des Heiligen Stuhls im jeweiligen Gastland (vgl. dazu auch c. 365 CIC) vereint, wird er in naher Zukunft mit der Überreichung seines Beglaubigungsschreibens an den Bundespräsidenten offiziell antreten.³

Van Megen ist dann – wie nicht zuletzt die „Ahnengalerie“⁴ auf der Webseite der Berliner Nuntiatur dokumentiert – der zwölfte Nuntius, den der Apostolische Stuhl ins Deutsche Reich

¹ Vgl. at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2026/04/09/0271/00579.html#germ> [Zugriff am 17.06.2026].

² Vgl. at: <https://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2026-06/van-megen-nuntius-deutschland-kirche-bischofskonferenz.html>; <https://www.die-tagespost.de/kirche/aktuell/neuer-nuntius-in-berlin-eingetroffen-art-276077> [Zugriffe jeweils am 17.06.2026].

³ Der genaue Akkreditierungstermin steht zur Stunde noch nicht fest, vgl. dazu at: https://www.bundespraesident.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Termine/Terminsuche_Formular.html?nn=222254 [Zugriff am 17.06.2026].

⁴ Vgl. at: <http://www.nuntiatur.de/nuntius.html> [Zugriff am 30.05.2026]; ferner die Eintragungen betreffend die Nuntiatur in Deutschland at: <https://www.catholic-hierarchy.org/diocese/dxxde.html> [Zugriff am 12.06.2026]. Einen Gesamtüberblick zu den Apostolischen Nuntien in Deutschland seit dem Wechsel Eugenio Pacelli von München nach Berlin bietet *Eterović, Nikola*, Im Dienst der Religionsfreiheit. Hundert Jahre diplomatische Beziehungen Heiliger Stuhl – Deutschland (1920–2020), in: Günther Wassilowsky

bzw. die Bundesrepublik Deutschland entsandt hat und kann auf einige illustre Vorgänger zurückblicken. Im Einzelnen zu nennen sind Dr. Eugenio Pacelli⁵ (1917–1929), nachmals Kardinalstaatssekretär Seiner Heiligkeit (1930–1939) und danach selbst Papst (1939–1958). Ihm folgten der aus Mailand stammende Cesare Orsenigo⁶ (1930–1945), der zuvor bereits in den Niederlanden und in Ungarn als Nuntius tätig gewesen war, sowie Aloysius J. Muench⁷ (1946–1959), ein Kind deutscher Auswanderer in die Vereinigten Staaten von Amerika, der 1946 zunächst als päpstlicher Beauftragter für die Flüchtlingsseelsorge nach Deutschland gekommen war und neben seiner Tätigkeit als Nuntius „in Deutschland“ (Pius XII.)⁸ nominell weiterhin sein Amt als Bischof von Fargo (Bundesstaat North Dakota) behielt. Nach ihm begleitete Dr. Corrado Bafile⁹ (1960–1975) die Kirche in Deutschland durch die Konzils- und Nachkonzilszeit, bis der „Fall Kempf“¹⁰ wohl zu seiner Ablösung führte. Seine Nachfolger wurden Dr. Guido Graf Del Mestri¹¹ (1975–1984), für den Deutsch die Sprache seiner Mutter war und dessen vorherige Verwendungen im diplomatischen Dienst des Heiligen Stuhls ihn zuvor nach Jugoslawien, in den Libanon, die britischen Kolonien in Ost- und Westafrika, die Vereinigten Staaten von Mexiko sowie schließlich nach Kanada geführt hatten; sowie Dr. Dr. Josip Uhač¹² (1984–1991), der bereits als Botschaftssekretär unter anderem in Deutschland gewesen war und vor der Ernennung zum Nuntius in Deutschland als Pro-Nuntius in Kamerun, Äquatorial-Guinea und Gabun gewirkt hatte. Auf Dr. Lajos Kada¹³ (1991–1995) folgte Dr. Giovanni Lajolo¹⁴ (1995–2003), mit dessen Tätigkeit nicht zuletzt eine eigene Ära neuer Konkordate verbunden ist.¹⁵ Nach ihm amtierte Dr. Erwin Josef Ender¹⁶ (2003–2007) als Nuntius in Deutschland, gefolgt von Dr. Jean Claude

(Hg.), Rom in Berlin. 100 Jahre diplomatische Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und Deutschland, Freiburg i.Br. u.a. 2022, 147–191, hier 149–156.

5 Zu ihm vgl. *Altmann, Hugo*, Art. Pius XII.: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon [BBKL] 7 (1994), Sp. 682–699; *Gelmi, Josef*, Die Päpste in Lebensbildern, Augsburg 2002, 302–312; *Ders.*, Die Päpste in Kurzbiographien. Von Petrus bis Benedikt XVI., Kevelaer 2005, 148–151; zu seiner Tätigkeit als Nuntius ferner *van Bergh, Hendrik*, Botschafter des Papstes. 400 Jahre Nuntius in Deutschland, Berg 1984, 214–243. Pacellis Nuntiaturberichte sind ediert, at: <https://www.pacelli-edition.de/> [Zugriff am 17.06.2026].

6 Zu ihm vgl. *van Bergh*, Botschafter (Anm. 5), 244–259; *Biffi, Monica M.*, Mons. Cesare Orsenigo. Nunzio apostolico in Germania (1930–1946), Mailand 1998; *Sauser, Ekkart*, Art. Orsenigo, Cesare, in: BBKL 20 (2002), Sp. 1136–1140.

7 Zu ihm vgl. *Barry, Colman J.*, American nuncio Cardinal Aloisius Muench, Collegeville (MI) 1969; *van Bergh*, Botschafter (Anm. 5), 260–278; *Sauser, Ekkart*, Muench, Aloisius Joseph, in: BBKL 21 (2003), Sp. 1044; *Wolf, Hubert*, Der Doppelagent von Rom und Washington. Aloisius Muench und sein Einfluss auf die staatliche Souveränität Deutschlands, in: Herder Korrespondenz 79 (2025), Heft 6, 25–28.

8 Vgl. *van Bergh*, Botschafter (Anm. 5), 272 u. 275

9 Zu ihm vgl. *van Bergh*, Botschafter (Anm. 5), 278–280.

10 Vgl. dazu *Rehak, Martin*, Jurisdiktionsprimat und Absetzung von Bischöfen. Historische Nachbetrachtungen, in: AfkKR 180 (2011) 389–445, hier 435 f.

11 Zu ihm *van Bergh*, Botschafter (Anm. 5), 281–298; *Anders, Horst*, Kardinal Guido Graf Del Mestri. Stationen seines Lebens im Dienst der Kirche, Nürnberg 1994; *Heger, Gerhard*, Art. Del Mestri, Guido Graf, in: BBKL 20 (2002), Sp. 379 f.

12 Zu ihm vgl. *van Bergh*, Botschafter (Anm. 5), 299 f.; *Sauser, Ekkart*, Art. Uhač, Joseph, in: BBKL 14 (1998), Sp. 1559 f.

13 Zu ihm vgl. *Sauser, Ekkart*, Kada, Lajos: BBKL 20 (2002), Sp. 829–831.

14 Zu ihm vgl. at: <http://www.nuntiatur.de/giovanni-lajolo.html> [Zugriff am 12.06.2026].

15 In seine Amtszeit als Nuntius fallen die Abschlüsse folgender konkordatärer Vereinbarungen: Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 02.07.1996, in: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1997), 18–68 = AAS 89 (1997), 613–650; Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11.06.1997, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (1994), 266–282 = AAS 89 (1997), 756–795; Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.1997, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (1998), 3–11 = AAS 90 (1998), 98–116; Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15.01.1998, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (1998), 161–176 = AAS 90 (1998), 470–502; Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 12.11.2003, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, 15 (2004), 224–236 = AAS 96 (2004), 625–652; Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen vom 21.11.2003, in: Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (2004), 152–161 = AAS 96 (2004), 452–469.

16 Zu ihm vgl. at: <http://www.nuntiatur.de/erwin-josef-ender.html> [Zugriff am 12.06.2026].

Perisset¹⁷ (2007–2013). Zuletzt hatte von 2013 bis 2026 Dr. Nikola Eterović¹⁸ dieses Amt inne, der im April diesen Jahres seinen Abschied nahm.

Nicht unerwähnt sei an dieser Stelle, dass nicht weniger als sieben der eben genannten Nuntien den akademischen Grad eines Doktors des kanonischen Rechts erworben hatten. Eugenio Pacelli war 1902 mit einer Arbeit über die Rechtsnatur von Konkordaten am damaligen *Athenaeum S. Apollinare* promoviert worden. Corrado Bafile, ein Spätberufener, der bereits sein rechtswissenschaftliches Studium mit einer Promotion abgeschlossen hatte, erwarb 1944 am *Athenaeum Lateranense* (heute: Lateranuniversität) das Doktorat im kanonischen Recht mit einer Studie über die Anwendung des italienischen Konkordats von 1929 seitens des Staates auf kirchliche Personen und Güter.¹⁹ Unveröffentlicht ist, soweit ersichtlich, die kanonistische Doktorarbeit von Guido Del Mestri, der nach vorherigen Promotionen in Philosophie und Theologie im Jahr 1940 zum Dr. iur. can. promoviert wurde.²⁰ Ebenso erwarb Josip Uhač sowohl in Theologie (1951) als auch in kanonischem Recht (1954) Doktorgrade.²¹ Die Lateranuniversität war auch die *Alma mater* von Lajos Kada, an der er 1957 ein kanonistisches Doktorat erwarb.²² Die Dissertation von Jean-Claude Périsset, in der er sich mit möglichen Sonderformen der Pfarreileitung beschäftigte und mit der er bereits 1973 ein kanonistisches Doktorat an der Päpstlichen Universität Gregoriana erworben hatte, ist 1982 im Druck erschienen.²³ Giovanni Lajolo studierte Kirchenrecht am damaligen Kanonistischen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München, wo Klaus Mörsdorf sein Doktorvater wurde. In seinen Qualifikationsschriften widmete er sich insbesondere der konkordatsrechtlichen Klausel „*rebus sic stantibus*“.²⁴ Zwar kein Doktorat, wohl aber ein Lizentiat im Kirchenrecht erwarben jeweils an der Lateranuniversität Erwin Josef Ender und Nikola Eterović.²⁵ In diese illustre Reihe fügt sich der neue Nuntius bestens ein, da auch er über ein 1994 an der Gregoriana erworbenes kanonistisches Doktorat verfügt.²⁶

Nach diesem Rückblick lässt sich im Blick nach vorn sagen, dass den neuen Nuntius in Deutschland viele Aufgaben erwarten, wobei das Spektrum der Aufgabenfülle bereits in dem acht Punkte umfassenden Katalog des c. 364 CIC angedeutet, ist, der die Hauptaufgaben des Nuntius in seiner Rolle als Gesandter des Papstes zu den Teilkirchen eines Landes beschreibt. Dabei nehmen c. 364 Nr. 2 und Nr. 3 das Verhältnis des Gesandten zu den Bischöfen und der Bischofskonferenz in den Blick und sprechen davon, dass der Gesandte den Bischöfen mit Rat und Tat zur Seite stehe und die Bischofskonferenz unterstützen soll. Eine solche Rollenzuschreibung findet sich übrigens auch im 2004 von der Kongregation für die Bischöfe

¹⁷ Zu ihm vgl. at: <http://www.nuntiatur.de/jean-claude-perisset.html> [Zugriff am 12.06.2026].

¹⁸ Zu ihm vgl. at: <http://www.nuntiatur.de/erzbischof-dr-nikola-eterovic.html> [Zugriff am 12.06.2026].

¹⁹ Vgl. *Bafile, Corrado*, L'applicazione del Concordato da parte delle autorità giurisdizionali italiane in tema di persone e beni ecclesiastici in dieci anni di regime concordatario, Rom 1944.

²⁰ Vgl. at: <http://www.nuntiatur.de/guido-del-mestri.html> [Zugriff am 12.06.2026].

²¹ Vgl. at: <http://www.nuntiatur.de/josip-uhac.html> [Zugriff am 12.06.2026].

²² Vgl. *Kada, Ludovicus*, Libertà di religione di stampa e d'associazione, Rom (Estratto da Tesi di laurea) 1959.

²³ Vgl. *Périsset, Jean-Claude*, Curé et presbytérium paroissial. Analyse de Vatican II pour une adaptation des normes canoniques du prêtre en paroisse, Rom 1982.

²⁴ Vgl. *Lajolo, Giovanni*, La clausola „rebus sic stantibus“ nella recente prassi concordataria, München (maschinenschriftliche Lizentiatdissertation) 1963; *Ders.*, I concordati moderni. La natura giuridica internazionale dei concordati alla luce di recente prassi diplomatica. Successione di stati – Clausola „rebus sic stantibus“, Brescia 1968.

²⁵ Vgl. at: <http://www.nuntiatur.de/erwin-josef-ender.html>; <http://www.nuntiatur.de/erzbischof-dr-nikola-eterovic.html> [Zugriffe am 12.06.2026].

²⁶ Vgl. *Bert van Megen*, The concept of perfect society from Pius IX to the second Vatican Council, Rom (Tesi di laurea) 1996.

herausgegebenen Direktorium für den Hirten dienst der Bischöfe, wo es unter Nr. 14 heißt: Die Sendung des päpstlichen Gesandten „überlagert nicht die Aufgabe der Bischöfe und sie behindert sie weder noch ersetzt sie diese, vielmehr fördert sie die Aufgabe der Bischöfe in vielfältiger Weise und unterstützt sie mit brüderlichem Rat.“²⁷ Spiegelbildlich – so das Direktorium weiter – sollen auch die Bischöfe „von brüderlichem Geist und gegenseitigem Vertrauen geprägte Beziehungen“²⁸ zum Nuntius pflegen.

Deutlich kürzer, nämlich nur zwei Punkte umfassend, ist so gesehen der Katalog des c. 365 CIC, der die Aufgaben des Nuntius in seiner Rolle als Vertreter des Apostolischen Stuhls bei den Staaten, mit denen der Apostolische Stuhl diplomatische Beziehungen pflegt, umreißt.

Auch wenn es aus rein ekklesiologischer Sicht sicher unnötig ist, ist es doch nicht zuletzt aus praktischen Erwägungen heraus seit Langem üblich, dass Nuntien durch entsprechende Weihe in den Kreis der Titular(erz)bischöfe aufgenommen werden. Von daher ist es nur sachgerecht, dass sich c. 366 CIC einer formalen Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Ortsordinarien und den päpstlichen Gesandten widmet. Dabei steckt c. 366 Nr. 1 CIC die Grenzen der Leitungsgewalt aus der Perspektive der Ortsordinarien ab, während c. 366 Nr. 2 CIC die Befugnisse kraft Weihegewalt aus der Perspektive des Gesandten beleuchtet.

Im Einzelnen bestimmt c. 366 Nr. 1 CIC, dass sich die Jurisdiktion der Ortsordinarien grundsätzlich nicht auf den Sitz der päpstlichen Vertretung erstreckt. Die Vorschrift erinnert ein bisschen an den aus dem älteren Diplomatenrecht bekannten Rechtsgedanken der Exterritorialität von Botschaftsgebäuden, wie er gegenwärtig als besondere Immunität der diplomatischen Mission und ihres Personals in Art. 22 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen aus dem Jahr 1961 ausgestaltet ist. Dabei bleibt indes die Zuständigkeit der Ortsordinarien für eventuelle Eheschließungen am Sitz der päpstlichen Vertretung erhalten; dies wiederum ist eine Vorschrift, die entfernt an die Exemption von Priesterseminaren von der Pfarrseelsorge erinnert, bei der für etwaige Eheschließungen die Zuständigkeit des örtlichen Pfarrers ebenfalls nicht auf den Regens bzw. dessen Beauftragten übergeht (vgl. c. 262 CIC).

Gemäß c. 366 Nr. 2 CIC ist der zukünftige Nuntius befugt, in allen Kirchen in Deutschland Gottesdienste zu feiern und dabei auch die bischöflichen Insignien wie insbesondere Stab und Mitra zu gebrauchen.

Damit ist also vom kanonischen Recht her das formale Verhältnis zwischen päpstlichem Gesandten und Ortsordinarien bestens geklärt. Unklar und einer rechtlichen Normierung auch unzugänglich bleibt dabei die viel spannendere Frage, wie sich das tatsächliche Verhältnis zwischen den deutschen Bischöfen und dem neuen Nuntius auf der zwischenmenschlichen Ebene entwickeln wird – und welche Impulse sich daraus wiederum für die Weiterentwicklung des deutschen Partikularrechts ergeben können.

Aufgaben und Herausforderungen gäbe es genug. Zur Stunde bleibt abzuwarten, welches Schicksal der Satzung der Synodalkonferenz beschieden ist und welches Erwartungsmanagement im Weiteren hinsichtlich der unerledigten Handlungsempfehlungen des Synodalen Weges zu betreiben sein wird. Für die Weiterentwicklung der innerkirchlichen

²⁷ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Kongregation für die Bischöfe. Direktorium für den Hirten dienst der Bischöfe (VApSt 173), Bonn 2006, 38 (Nr. 14).

²⁸ Ebd.

Gerichtsbarkeit gehen die Vorstellung in Rom und Bonn wohl so weit auseinander, dass die Vorschläge eher in der Schublade schlummern als auf dem Tisch liegen. Auch fünf Jahre nach der Strafrechtsreform von Papst Franziskus können kirchliche Strafgerichte in Deutschland keine Geldstrafen gemäß c. 1336 § 4 Nr. 5 CIC verhängen, weil es an einer entsprechenden, von Rom rekognoszierten Ordnung der Bischofskonferenz mangelt. Und an den Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten in Deutschland kann man die Erfahrung machen, dass das akademische Leben auch ohne ein neues Akkommodationsdekret zum gesamtkirchlichen Hochschulrecht gemäß der Apostolischen Konstitution *Veritatis Gaudium* aus dem Jahr 2017 weitergeht.

Vielleicht gelingt es Nuntius Dr. van Megen tatsächlich, nicht nur Botschafter, sondern mehr noch Vermittler zu sein und dazu eine Sprache zu sprechen, die wechselseitiges Verstehen und Verständigung ermöglicht.